

Der Reichsführer SS und
Chef der Deutschen Polizei
S - IV D - 293/42 (ausl.Arb.)

Berlin, den 9. April 1942.

Behandlung

der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet
- Nachtrag zu Abschnitt A -
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz
von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20.2.42-S- IV D -
208/42 (ausl.Arb.).

Die beim Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebieten (Abschnitt A der Bestimmungen vom 20.2.42) gesammelten Erfahrungen ermöglichen es, die Anwerbpropaganda straffer zu leiten, die Ernährung dieser Arbeitskräfte besser zu gestalten und auch die Frage der Entlohnung erneut zu prüfen. Auf Grund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen sicherheitspolizeilichen Erfahrungsberichte habe ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, für zweckmässig erachtet, zugleich mit den vorstehend aufgeführten Massnahmen auch einzelne Punkte des Abschnitts A der vorgenannten Bestimmungen vom 20.2.42 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Zu A III Arbeitseinsatz.

Die inzwischen aufgestellten Pläne über den gesamten Arbeitseinsatz lassen eine strengste Absonderung der Arbeitskräfte aus den altsovjetschen Gebieten von der deutschen Zivilbevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen nicht geboten erscheinen, da sonst die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Arbeitskräfte zu beschränkt würden.

Bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes einer möglichsten Absonderung gilt daher folgendes:

1. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, wenn in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn es - wie etwa bei Facharbeitern - darauf ankommt, die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen.

Es lässt sich dabei nicht vermeiden, dass die Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet zwischen deutschen oder auch ausländischen Arbeitern eingesetzt werden.

Für eine Übergangszeit wird es nicht zu unsehen sein, dass die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet auch mit Kriegsgefangenen in einem Betriebe arbeiten. Dies darf jedoch nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit geschehen; auch ist bei der Planung des Einsatzes von vorn herein darauf zu achten, dass dieser unerwünschte Zustand möglichst bald beseitigt wird.

Wo es möglich ist, die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet abgeschlossen in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen. Im Übrigen wird die Errichtung sog. "Russensbetriebe" nunmehr verstärkt angestrebt werden.

2. Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen, Frauen mit nichtarbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen belasten den Arbeitseinsatz und sind demgemäss nicht ins Reich hereinzubringen, bzw. auf jeden Fall abzuschicken.

Zu A IV Unterbringung.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Unterbringung verbleibt es bei ergangenen Bestimmungen jedoch mit folgenden Abwandlungen:

1. Die Umsäumung der Lager darf nicht mit Stacheldrat versehen sein. Bisher verwendeter Stacheldrat ist zu entfernen.
2. In kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einzeleinsatz gestattet ist, falls eine geschlossene Unterbringung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst (z.B. in weit auseinandergezogenen Dörfern), auch für männliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet eine Einzelunterbringung in fest verschliessbaren und gut zu überwachenden Unterküften gestattet werden kann, wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet, die die Kontrolle übernehmen kann.
3. Familien (s. oben zu A III Ziffer 2) brauchen auch in den Unterküften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen. Sind sie in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, kann eine Unterbringung der Familien unter den zu A IV Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfolgen.
4. Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen nach wie vor ihre Unterküfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen. Das absolute...

absolute Ausgehverbot wird jedoch dahin gelockert, dass bewährten Arbeitskräften - gewissermassen als Belohnung - in geschlossenen Gruppen unter hinreichender deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden darf. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Bei Misständen, Flucht u.ä.m. ist die Ausgangserlaubnis zu sperren.

Da die Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet zum Verlassen der Unterkünfte nur zur Verrichtung ihrer Arbeit berechtigt sind und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist, ist darauf zu achten, dass sich das deutsche Begleitpersonal legitimieren und gegebenenfalls seine Berechtigung zum Ausführen der Arbeitskräfte durch Bescheinigung des Betriebes nachweisen kann.

Im Ubrigen spielt sich die gesamte Freizeit der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet wie bisher in den Unterkünften ab.

Zu A VI Bewachung der Unterkünfte.

1. Können im Einzelfall die vorgesehenen Wachmannschaften wegen Personalmangels nicht bereitgestellt werden oder würden bei kleinen Lagern die Kosten für die Wachmannschaften nach Feststellung der zuständigen Staatspolizeileitstelle die Betriebsführer über Gebühr belasten, so kann unter Aufsicht der Staatspolizeileitstelle bzw. der von ihr bestimmten Polizeidienststelle durch die Betriebe eine hinreichende Bewachung - etwa in Form eines Selbstschutzes - sichergestellt werden.

2. Soweit unter den oben genannten Voraussetzung (s. zu A IV Ziffer 2) eine Einzelunterbringung gestattet ist, bedarf es nicht des Einsatzes besonderer Wachmannschaften. Die auf dem Grundstück befindlichen deutschen männlichen Arbeitskräfte sind zu laufender Kontrolle verpflichtet.

Im Ubrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20.2.1942-S-IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - unberührt.

In Vertretung:

gez. Heydrich

Beglaubigt:

gez. Kerl

Kanzleiangestellte.

(L.S)

Einsatz

weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet
(Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von
Arbeitskräften aus dem Osten
vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.).

**I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Ge-
biet in deutschen Haushaltungen.**

Nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für Rüstungsindustrie und
Landwirtschaft weithin gedeckt ist, wird die Anwerbung und der Einsatz
von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen gestattet. Auf diese
"hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die
bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeits-
kräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nach-
folgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen beson-
deren volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn GBA. vereinbarten Son-
dervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung.

Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterin-
nen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städti-
schen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erschei-
nungsbild dem russischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe
kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei be-

sonders hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbeposten in den altsovjjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk "vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

2. Rassische Sichtung im Osten.

Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers # und der Arbeitsverwaltung einer nochmaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellte eine Grobauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Rindeutschungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Hereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichene Rasse-mischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Hereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich RuS III.

Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk "für Haushalt unbedenklich geeignet" festgelegt.

3. Rassische Sichtung im Reich.

a) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter "vorgesehen für Haushalt" (s. Ziff. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung

und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Ziffer 2 unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers H und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers H und der Arbeitsverwaltung gemäß Ziff. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers H und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

4. Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung

stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei-leit-stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Be-

handlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Unvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushaltes zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushaltes aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem alsowjetischen Gebiet
als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und
Beherbergungsgewerbe.

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizei-leit-stellen vom 18. 7. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - Ziff. III,2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I, Ziff. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem alsowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicher-

heitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Im Auftrage:

gez. Müller



Beglaubigt:

Herl
Kanzleiangestellte